

Vortrag an den Ministerrat

Betrifft: Verordnung, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2019 festgesetzt wird

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat nach § 108 Abs. 5 in Verbindung mit § 108f ASVG jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor bis spätestens 30. November durch Verordnung festzusetzen, und zwar unter Bedachtnahme auf den Richtwert.

Der Anpassungsfaktor ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die Erhöhung der Renten und Pensionen und der leistungsbezogenen festen Beträge in der Sozialversicherung heranzuziehen.

Der Richtwert für das Jahr 2019 beläuft sich auf 1,020. Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2019 ist somit ebenfalls mit dem Wert 1,020 festzusetzen.

Die gegenständliche Verordnung ist nach § 108 Abs. 5 ASVG von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz der Bundesregierung zur Zustimmung vorzulegen.

Ich stelle somit den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle der beiliegenden Verordnung samt Erläuterungen ihre Zustimmung erteilen.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass die Pensionen und die Ausgleichszulagenrichtsätze im Jahr 2019 im Rahmen eines Pensionsanpassungsgesetzes 2019 (Regierungsvorlage 293 der Beilagen) gesondert angepasst werden, um die Kaufkraft der Bezieher/innen kleinerer und mittlerer Pensionen zu stärken.

Die Bundesministerin:
Mag.^a Beate Hartinger-Klein